

Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung – Schonzeitaufhebung Rehwild –

Erlassbehörde: Stadt Hagen

Aktenzeichen:

Datum: 20.03.2026

Gebiet (Name/Reviere): Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg /
Hagen 05, Hagen 14, Schmittau II, Von Hövel,

Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde: ja nein

1. Könnte ein Natura 2000-Gebiet betroffen sein?

(Eine Betroffenheit kann auch von einer Bejagung herrühren, die von außerhalb in ein Natura 2000-Gebiet hineinwirkt.)

ja → weiter zu 2.

a.) **FFH-Gebiet:** DE-4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“

b.) **Vogelschutz-Gebiet:**

nein: → weiter zu Ergebnis 6.2

2. Beschreibung der Maßnahme

Zeitraum: Schonzeitaufhebung

Gebietsumfang
(Anzahl der Reviere/
Reviergröße): 4 Reviere / Größe FFH- Gebiet innerhalb der Reviere => 146 ha

- Einzelabschuss (Ansitz/Pirsch), Vergrämung im Rahmen des Objektschutzes
- Keine Bewegungsjagd
- Kein erhöhter Treibereinsatz
- Keine revierübergreifende Schwerpunktjagd
- Keine neue Infrastruktur
- Keine Flächeninanspruchnahme

Sonstiges:

→ weiter zu 3.

3. Dient die Schonzeitaufhebung unmittelbar den Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen für Schutzgüter (Gebietsverwaltung)? (bis auf Weiteres nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig, vgl. VG Köln, 8 K 3702/25, Urteil vom 27.11.2025)

ja → wenn alle der drei folgenden Anforderungen zutreffen: weiter zu Ergebnis 6.1

- die Wiederherstellung eines an den Lebensraumtyp angepassten Wildbestandes ist ausdrücklich als **Erhaltungsziel** vorgesehen **und**
- eine Regulierung der Schalenwildichte auf ein verjüngungskonformes Maß durch jagdliche Maßnahmen einschließlich einer Schonzeitaufhebung ist ausdrücklich als **Erhaltungsmaßnahme** vorgesehen **und**
- die untere Naturschutzbehörde erkennt bei der Entscheidung über die Schonzeitaufhebung keine bei Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen noch nicht mitgeprüften potentiellen Auswirkungen

nein **ODER** wenn mindestens eine der zuvor genannten Anforderungen nicht zutrifft
→ weiter zu 4.

4. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in Bezug auf die im Standarddatenbogen (SDB, dort in Nummer 3.1 und 3.2) genannten Schutzgüter offensichtlich ausschließen? (FFH-VP, Stufe I)

ja → die folgenden Gründe treffen zu; weiter zu 5.

- Keine Habitatveränderung
 - Keine Bodenbeeinträchtigung
 - Keine Flächenreduktion
 - Keine strukturelle Veränderung; Beunruhigungen für die im Schutzzweck bzw. in den jeweiligen Erhaltungszielen der einzelnen Natura 2000-Gebiete genannten Arten liegen bereits durch die zulässige Jagd Ausübung für die in der LJZeitVO NRW genannten Arten vor
 - Jagdliche Aktivitäten finden im Zeitraum bereits statt (z. B. Schwarzwild)
 - Keine neue Störkulisse
 - Keine erhebliche Intensivierung
 - Keine sensible Brut-/Rastphase besonders störanfälliger Arten des SDB (Nr. 3.2) betroffen
 - Sonstiges:
-

nein → falls mind. eine der folgenden Beeinträchtigungen möglich: weiter zu Ergebnis 6.3

a.) **FFH-Gebiet:** Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (LRT) gem. Anhang I FFH-RL oder Arten gem. Anhang II FFH-RL **möglich durch:**

- Flächenverlust (LRT, Lebensstätte einer Anhang-II-Art).
- erhebliche Beeinträchtigung/Störung während der Fortpflanzungszeit (Lebensstätte einer Anhang-II-Art).

Verschlechterung der Erhaltungsgrade der LRT/Lebensstätte einer Anhang II-Art (Strukturen, Populationen Artendichten).

Sonstiges: _____

b.) **Vogelschutzgebiet:** Erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten gem. Anhang I oder Artikel 4 (2) V-RL **möglich durch:**

erhebliche Beeinträchtigung/Störung während der Fortpflanzungs- oder Rastzeit.

erhebliche Beeinträchtigung der Habitatstrukturen.

Verringerung der Populationen oder der Artendichte.

Sonstiges: _____

5. Gibt es negative Summationswirkungen mit anderen Plänen/Projekten?

(jegliche – d.h. nicht nur jagdliche – Projekte/Pläne, die Wirkungen auf Schutzgüter haben)

ja,
im Zusammenwirken mit früheren oder aktuellen Projekten/Plänen an anderen Orten – auch anderer Projektträger – lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen **nicht offensichtlich ausschließen**. → weiter zu Ergebnis 6.3

nein,
im Zusammenwirken mit früheren oder aktuellen Projekten/Plänen an anderen Orten – auch anderer Projektträger – sind erhebliche Beeinträchtigungen **ausgeschlossen**.
→ weiter zu Ergebnis 6.2

6. Zusammenfassendes Ergebnis der Erheblichkeitsabschätzung

6.1 Die Schonzeitaufhebung ist Bestandteil des **Gebietsmanagements**.

6.2 **Erhebliche Beeinträchtigungen** von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich **offensichtlich ausschließen**.

6.3 Erhebliche Beeinträchtigungen lassen sich **nicht ausschließen**.

1. Es ist eine vertiefende Prüfung der Erheblichkeit (FFH-VP, Stufe II) durchzuführen

2. Die Ergebnisse der Prüfung sind durch die UJB im FIS „FFH-Verträglichkeitsprüfungen NRW“ einzutragen.

3. Die geplante Schonzeitaufhebung ist gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG der zuständigen UNB anzuzeigen.

20.03.2026

Ort, Datum

gez. Sander

Unterschrift